

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung öffentlich	Stadtamt FB 67	Stellungnahme-Nr. S0490/23	Datum 06.11.2023
zum/zur F0289/23 Fraktion DIE LINKE Stadtrat Müller			
Bezeichnung 100-jährige Platane erhalten!			
Verteiler Die Oberbürgermeisterin		Tag 21.11.2023	

In der Sitzung des Stadtrates am 14.09.2023 wurde die Anfrage F0289/23 gestellt.

Die Stadtverwaltung nimmt wie folgt Stellung:

1. Was unternimmt konkret die Stadtverwaltung um diesen o.g. Grundsatz gerecht werden zu können? Insbesondere interessiert der genaue Prozess des Arbeitsablaufes der Überprüfung von Fällanträgen auf Grundlage der vom Stadtrat beschlossenen Baumschutzsatzung, der hier nachvollziehbar darzustellen ist.

Die Untere Naturschutzbehörde der Landeshauptstadt Magdeburg führt gem. § 1 BNatSchG i.V.m. § 1 Abs. 2 NatSchG LSA das Bundesnaturschutzgesetz, das Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt und die aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsvorschriften aus. Dazu zählt auch die Baumschutzsatzung (BSS). Die Vorgaben der Baumschutzsatzung werden eingehalten.

Das Verfahren für Ausnahmen richtet sich nach § 7 BSS. Eine Ausnahme nach § 6 BSS wird auf Antrag erteilt (§ 7 Abs. 1 BSS). Der Antrag ist zu begründen. Eine Lageskizze oder Fotos, aus denen die Höhe, der Stammumfang und der Kronendurchmesser hervorgehen, sind vorzulegen. Geprüft wird zunächst, ob ein Ausnahmetatbestand des § 6 Abs. 1 BSS vorliegen könnte. Wird dies bejaht, so wird geprüft, ob dieser konkrete Tatbestand anhand der vorliegenden Unterlagen hinreichend belegt ist. Sollte der Sachverhalt es erfordern, wird das betreffende Gehölz in Augenschein genommen. Sollten die Unterlagen unzureichend sein, so werden entsprechende Nachforderungen gestellt.

Sind die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 BSS erfüllt, so ist die Ausnahme von den Verboten des § 4 Abs. 1 BSS zu genehmigen (gebundene Entscheidung).

Diesem Arbeitsablauf inkl. der Inaugenscheinnahme des Baumes wurde auch im Sachverhalt Platane in der Brunnerstraße gefolgt. Die Begründung des Fällantrags ist plausibel. Es gibt keinen objektiven Grund die Begründung des Antragstellers anzuzweifeln.

2. Woher kommt der vielfach in der Stadtgesellschaft zu hörende Satz, dass am Erhalt kommunaler Bäume augenscheinlich andere Ansprüche angesetzt werden als am Erhalt von Bäumen auf privatem Grund und Boden? Und worauf beruht er inhaltlich?

Sowohl für kommunale, als auch für private Bäume gilt die Baumschutzsatzung. Kommunale Bäume werden somit nicht anders beurteilt/behandelt als private Bäume. Der Eigenbetrieb Stadtgarten und Friedhöfe Magdeburg ist für die Unterhaltung des Großteils der kommunalen Bäume verantwortlich. Durch regelmäßige Kontrolle und fachgerechte Pflege werden Schäden frühzeitig vermieden oder beseitigt. Private Bäume werden häufig nicht fachgerecht gepflegt oder zu selten kontrolliert, wodurch Schäden teilweise erst wahrgenommen werden, wenn diese eine vollständige Entnahme unumgänglich machen.

3. Ist es richtig, dass bei Fällanträgen für „private“ Bäume das Einreichen des Antrages genügt und eine genaue und allseitige In-Augenscheinnahme vor Ort insbesondere der für die Fällung angegebenen Gründe nicht erfolgt?

Das ist nicht richtig. Die Inaugenscheinnahme bleibt ggf. aus, wenn durch die vorgelegten Unterlagen und die detaillierten Luftbilder das Vorliegen der Tatbestandsmerkmale des § 6 Abs. 1 BSS zweifelsfrei bejaht werden kann. Dies ist im Sinne einer schnellen Bearbeitung und einer effizienten Verwaltung. Sollten Zweifel an den Angaben bestehen, die Unterlagen nicht ausreichend aussagekräftig sein oder andere Gründe es erfordern, erfolgt ein Vor-Ort-Termin. Regelmäßig werden die Angaben zur Größe und Vitalität des Gehölzes vor Ort nachvollzogen. Bei diesen Inaugenscheinnahmen werden regelmäßig auch Fotos vom Gehölz ergänzt. So ist es auch bei der Platane in der Brunnerstraße geschehen.

4. Anhand welcher konkreten und nachvollzieh- und daher überprüfbarer Einzel-Abwägungen kommt die zuständige Verwaltung zu dem alternativlosen Ergebnis, die markante Platane entlang der Brunnerstraße zur Fällung freizugeben?

Mitarbeiter der Unteren Naturschutzbehörde haben sich bei zwei Vor-Ort-Terminen von der geschilderten Situation überzeugt. Der für die Sicherheit der Handwerker notwendige Mindestabstand zwischen der Platane und dem Gebäude ist nicht gegeben. Es ist davon auszugehen, dass bei Durchführung der Maßnahme der Wurzelbereich der Platane in nicht unerheblichem Umfang geschädigt wird. Vitalität und Standsicherheit wären infolgedessen gefährdet. Ein langfristiger Erhalt der Platane kann somit ausgeschlossen werden.

Die Notwendigkeit der Maßnahme belegte der Antragsteller gegenüber der UNB nachvollziehbar. Einzelheiten zur Prüfung konnten und wurden im Rahmen der erfolgten Akteneinsicht erörtert. Ohne auf den Zustand des Privateigentums des Antragstellers einzugehen kann die Abwägung nicht genauer erörtert werden. Der detaillierte Zustand des Privateigentums des Antragstellers kann nicht Bestandteil einer öffentlichen Stellungnahme werden.

Rehbaum